



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr. 12
Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 04.09.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	117
Wahlbekanntmachung	117
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	118
--	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	118
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	119
Bebauungsplan Nr. 18 "Mathestraße" einschl. örtlicher Bauvorschriften	119
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	122
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	122
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Wahlbekanntmachung

1. **Am 13. September 2026**
finden in der Samtgemeinde Nenndorf
die Kreiswahl, die Landratswahl, die Samtgemeindewahl, die Gemeindewahlen in der Stadt Bad Nenndorf und den Gemeinden Haste, Hohnhorst und Suthfeld, sowie die Samtgemeindebürgermeisterwahl statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl des Samtgemeindebürgermeisters findet am 27. September 2026 statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Samtgemeinde Nenndorf** ist in 25 Urnenwahlbezirke und 9 Briefwahlbezirke eingeteilt.
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03.08.2026** bis zum **23.08.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Enthält die Wahlbenachrichtigung ein **Rollstuhlsymbol**, so verfügt der Wahlraum über einen **barrierefreien Zugang**.
Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in den Rathäusern I & II (Rodenberger Allee 13 und Poststraße 4 in Bad Nenndorf) zusammen,
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie
durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen.
Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.1 Für die **Samtgemeindebürgermeisterwahl und die Landratswahl** hat die wählende Person jeweils **eine Stimme, die einem der Kandidaten gegeben werden kann**.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Besitzt die wählende Person **keinen Wahlschein**, kann die Stimme/n **nur** in dem zuständigen Wahlraum abgegeben werden.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Nenndorf, den 31.08.2026

Der Samtgemeindewahlleiter

Lutz

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

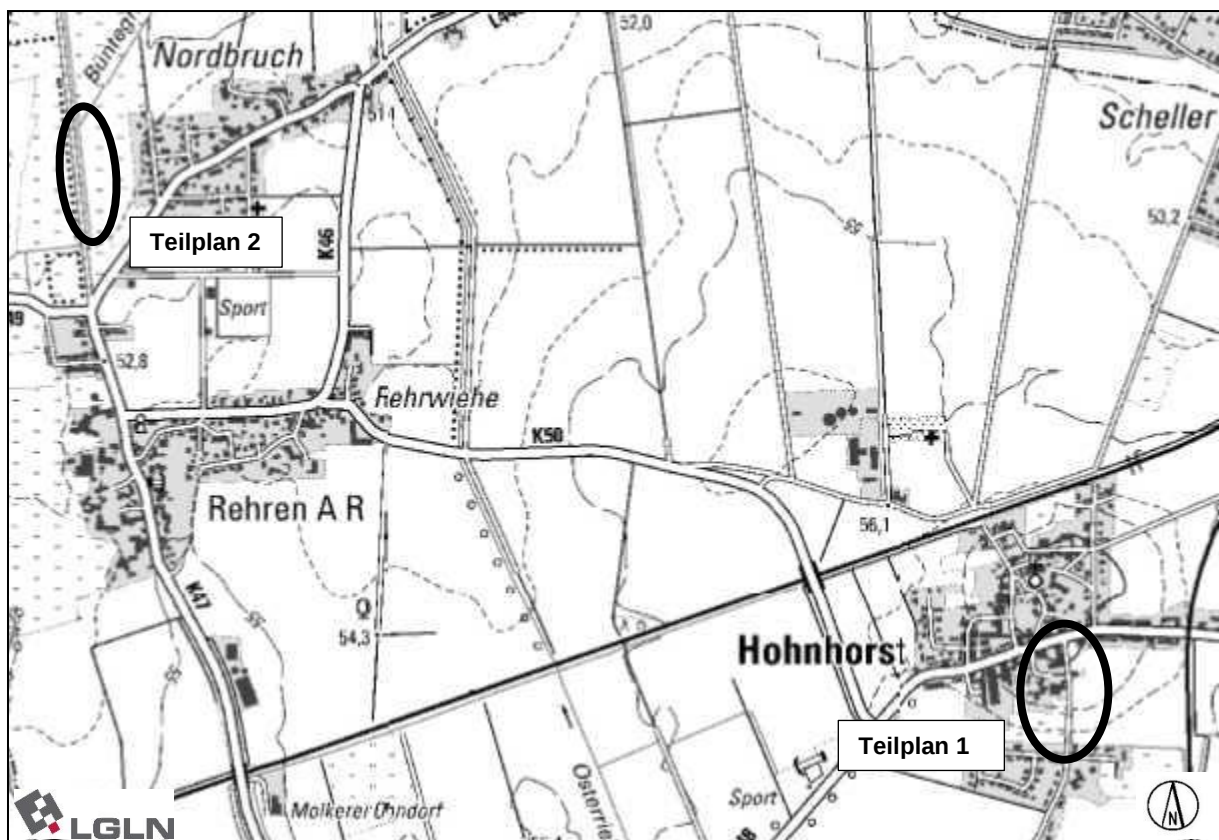
--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Bebauungsplan Nr. 18 "Mathestraße" einschl. örtlicher Bauvorschriften

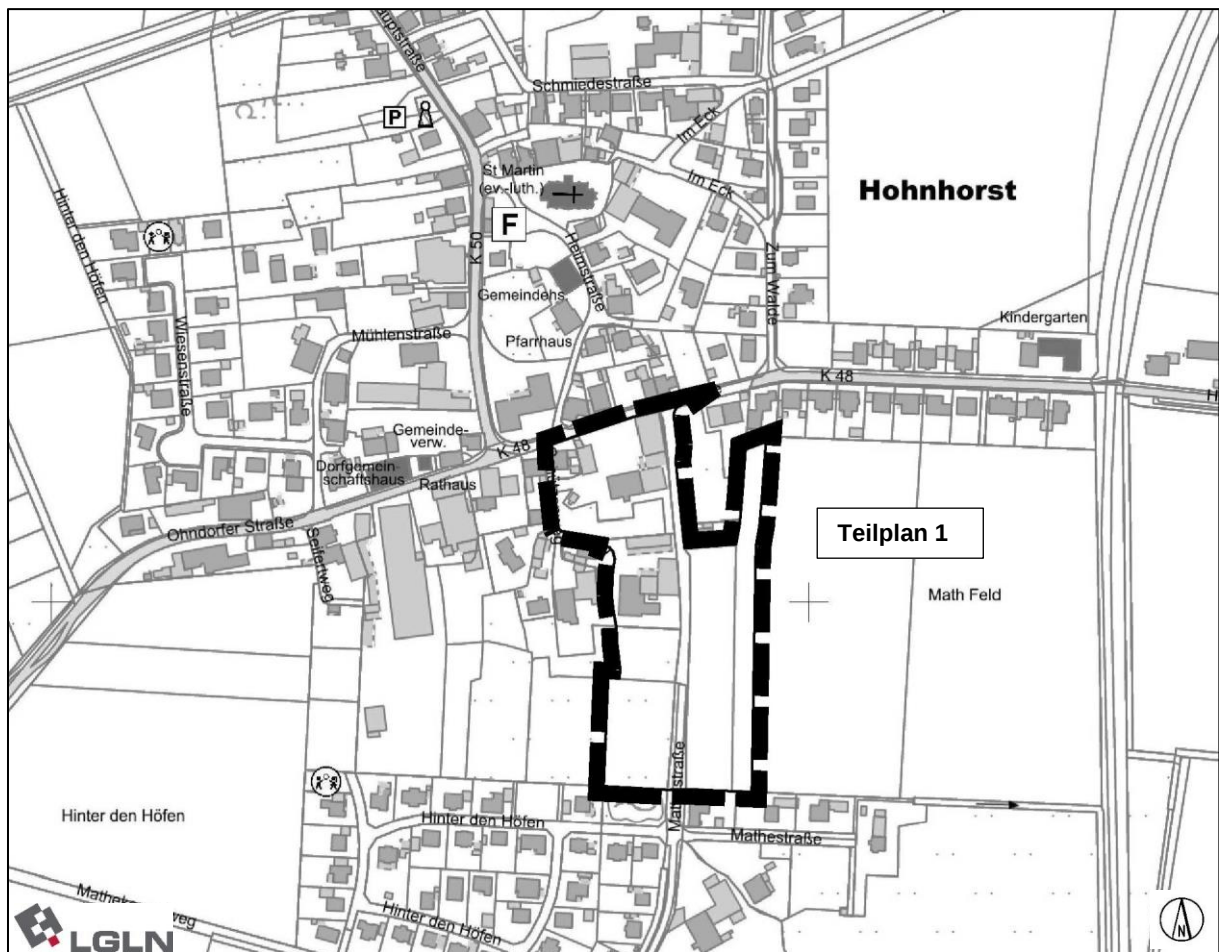
Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.

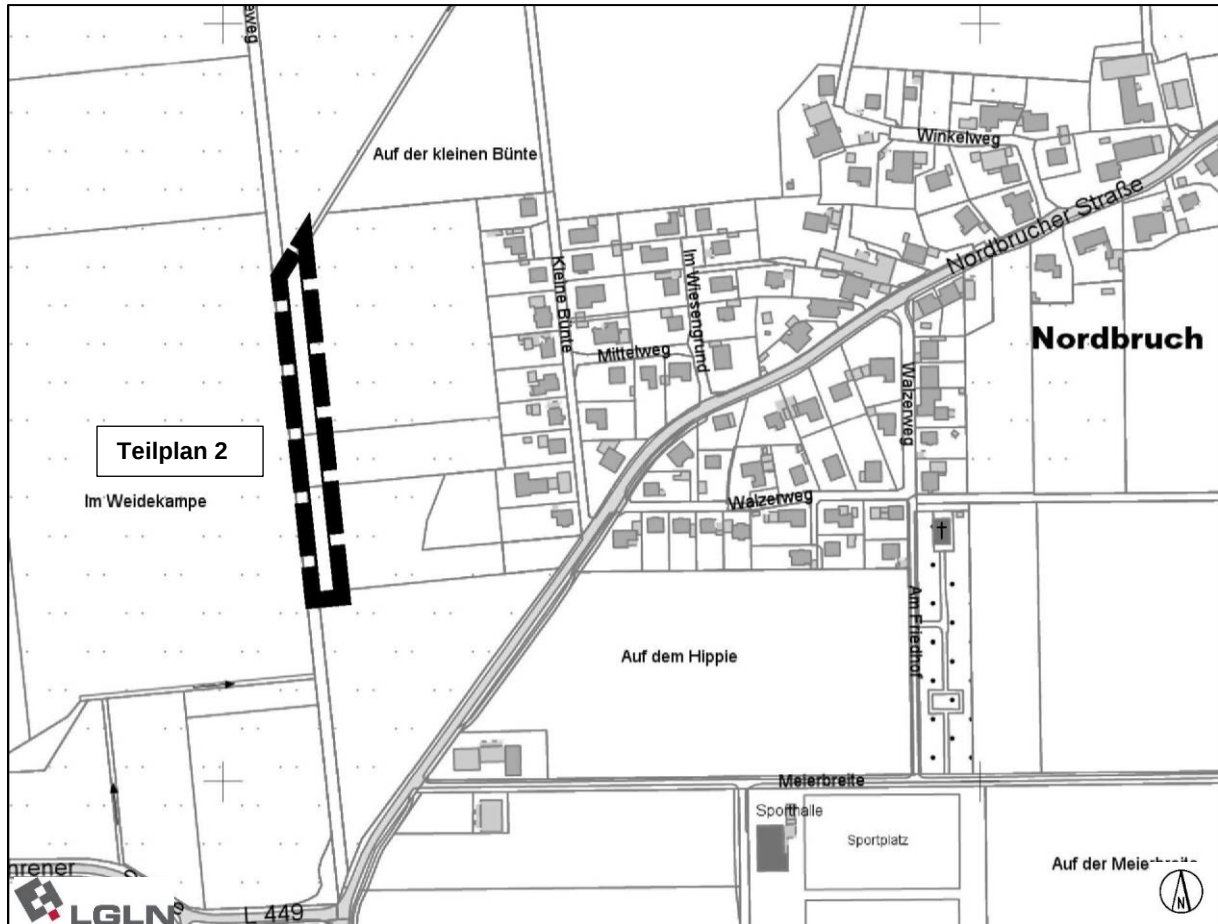


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25), M. 1:25.000 (i.O.), © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © GeoBasis-DE/LGLN (2022)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 28.08.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Schmidt

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats. Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.